

Bundesamt für Justiz BJ Direktionsbereich Privatrecht Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

## Amtliche Mitteilungen EAZW

Nr. 140.12 vom 1. Januar 2013

Gebühren der Namenserklärungen nach Art. 13d SchlT ZGB

# Gebühren Namenserklärungen

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende amtliche Mitteilungen mit Weisungscharakter.

#### Amtliche Mitteilungen EAZW Nr. 140.12 vom 1. Januar 2013 Gebühren der Namenserklärungen nach Art. 13d SchIT ZGB

### Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Problemstellung	3
3	Lösung	3
4	Inkrafttreten und Weisungscharakter	3

#### Amtliche Mitteilungen EAZW Nr. 140.12 vom 1. Januar 2013 Gebühren der Namenserklärungen nach Art. 13d SchlT ZGB

#### 1 Ausgangslage

Nach Artikel 13d Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) können Eltern, soweit die in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, für das minderjährige Kind, die darin beschriebene Namenserklärung abgeben. Die Namenserklärung nach Art. 13d Abs. 1 SchlT ZGB gilt für alle gemeinsamen, minderjährigen Kinder der erklärenden Eheleute. Aus Gründen der Gleichberechtigung gilt die Namenserklärung nach Art. 13d Abs. 2 SchlT ZGB bei gleichzeitiger Abgabe durch die erklärungsberechtigten Eltern beziehungweise den erklärungsberechtigten Vater ebenfalls für mehr als ein Kind (durch Eltern oder Vater bezeichnete Kinder).

In Infostar ist diese Namenserklärung für jedes Kind in einem eigenen Geschäftsfall 'Namenserklärung' zu verarbeiten.

Die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.119) sieht in Anhang 1 unter Ziff. 4.8 und unter Anhang 3 unter Ziff. 3.8 eine Gebühr von Fr. 75.00 für die Namenserklärung nach Art. 13d SchlT ZGB vor.

#### 2 Problemstellung

In Anwendung des Gebührentarifs würde bei wörtlicher Auslegung für jedes einzelne Kind eine Gebühr gemäss den unter Ziffer 1 hiervor erwähnten Bestimmungen fällig.

#### 3 Lösung

Wird eine Erklärung nach Art. 13d SchlT ZGB gestützt auf Art. 14b der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) für mehr als ein Kind gleichzeitig abgegeben, darf die Gebühr nach Anhang 1 Ziff. 4.8 und Anhang 3 Ziff. 3.8 ZStGV nur einmal in der Höhe von Fr. 75.00 erhoben werden.

Dasselbe gilt für die zum Nachweis der erfolgten Namenserklärung auszustellende Bestätigung einer Namenserklärung. Die Gebühr nach Anhang 1 Ziff. 1.1 ZStGV für die Ausstellung einer solchen Bestätigung in der Höhe von Fr. 30.00 darf ebenfalls nur einmal erhoben werden, unabhängig von der Anzahl ausgestellter Bestätigungen (bei mehreren Kindern).

#### 4 Inkrafttreten und Weisungscharakter

Die vorliegenden Mitteilungen treten **per 1.1.2013 in Kraft**. Sie haben **Weisungscharakter** (Art. 84 Abs. 3 Bst. a ZStV).

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

#### Mario Massa